

Inhalt

1. Vorwort
2. Geltungsbereich
3. Gasbeschaffenheit und Netzversorgungsdruck
4. Anmeldeverfahren / Abnahme / Inbetriebsetzung
5. Netzanschluss
6. Zähler / Messeinrichtung / Messung
7. Plombenverschlüsse
8. Druckregelgeräte / Gasströmungswächter

1. Vorwort

(1) Grundlage für das Arbeiten an Gasanlagen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eilenburg GmbH, die Technischen Regeln für Gasinstallationen (insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 "Technische Regel für Gas-Installationen" [DVGW-TRGI 2008]), die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegenden TAB Gas gemäß § 20 NDAV legen weiter technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage fest.

2. Geltungsbereich

Die Stadtwerke Eilenburg GmbH (Netzbetreiber) hat mit dem Inkrafttreten der Niederdruck-Anschluss-Verordnung (NDAV) weitere technische Anschlussbedingungen (TAB Gas) für die Errichtung der Gaskundenanlagen festgelegt.

Diese Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und für alle Gasnetzanschlüsse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eilenburg GmbH verbindlich. Die TAB Gas bezieht sich auf die Gasversorgung und -installation bei Tarif- bzw. Haushaltskunden im Rahmen des DVGW-Regelwerks G 600 (TRGI 2008). Sie gilt einschließlich der dazugehörigen Regelwerke für Planung, Errichtung, Erweiterung oder Änderung und für den Betrieb aller bestehenden Gasanlagen, die am Gasnetz der Stadtwerke Eilenburg GmbH angeschlossen sind bzw. werden.

Die TAB Gas sind für Gasanlagen von Anschlussnehmern anzuwenden, die nach § 1 Abs. 1 NDAV neu an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Eilenburg GmbH in Niederdruck angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung der Gasanlage des Anschlussnehmers. Für den bestehenden Teil der Gasanlage gibt es seitens der TAB Gas keine Anpassungspflicht, sofern der sichere und störungsfreie Betrieb gewährleistet ist.

Der Anschluss in Niederdruck umfasst dabei den Anschluss unmittelbar an das Niederdrucknetz (ohne Gasdruckregelgerät) sowie den Anschluss an Netze in Niederdruck erhöht (NDe) bzw. Mitteldruck (MD), aus denen in Niederdruck entnommen wird (mit Gasdruckregelgerät).

Anschlüsse von Gaseinspeiseanlagen sind gesondert mit der Stadtwerke Eilenburg GmbH abzustimmen.

Die TAB Gas legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend VIU genannt) sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Gasanlagen im Sinne von § 13 NDAV fest.

Sie sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

3. Gasbeschaffenheit und Netzversorgungsdruck

Die Stadtwerke Eilenburg GmbH verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert im Normzustand von $H_o = 11,2 \text{ kWh/m}^3$. Generell können im Versorgungsgebiet zwei unterschiedliche Versorgungsdrücke anstehen. Bei der Niederdruckversorgung (ND) kann ein Netzdruck von bis zu 100 mbar

anstehen. Bei der Mitteldruckversorgung (MD) beträgt der maximale Netzdruck 750 mbar.

Der Netzbetreiber ist berechtigt zur Sicherung der Gasversorgung, sowohl den Druck als auch den Brennwert zu ändern.

Art der Versorgung-Druckstufen:

Die Stadtwerke Eilenburg GmbH betreibt ihr Gasversorgungsnetz mit folgenden Versorgungsdrücken

Niederdruck (ND):	23 mbar
erhöhter Niederdruck (NDe):	50-80 mbar
Mitteldruck (MD):	750 mbar

In der Druckstufe Niederdruck erhöht (NDe) und Mitteldruck (MD) werden unmittelbar nach der Hautabsperreinrichtung (HAE) Gasdruckregelgeräte durch die Stadtwerke Eilenburg GmbH oder einen von ihr Beauftragten, installiert.

4. Anmeldeverfahren / Abnahme / Inbetriebsetzung

(1) Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat, gemäß TRGI 2008 Technische Regel für Gasinstallation DVGW AB G 600 vor Beginn seiner Arbeit über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen. Diese Forderung ist einzuhalten, um zu prüfen, dass die ausreichende Versorgung der geplanten Anlage mit Gas gewährleistet ist.

(2) Das Anmeldeverfahren hat auf einen eigens dafür vorgesehen Anmeldevordruck Gasinstallationsanmeldung der Stadtwerke Eilenburg GmbH zu erfolgen. Notwendige fachliche Absprachen sind zwischen dem verantwortlichen Fachmann des VIU und den Stadtwerken Eilenburg GmbH zu führen.

(3) Bei Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Eilenburg GmbH eingetragen sind, hat sich der zugelassene Fachmann bei der Anmeldung persönlich mit einer Kopie seines Installateurausweises seines zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage vorzustellen.

(4) Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig durch das VIU beim Netzbetreiber anzuzeigen.

(5) Eine wesentliche Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Gaskundenanlage ist die vom verantwortlichen Fachmann des VIU unterschriebene Fertigmeldung.

(6) Nach erfolgter Abnahme/Inbetriebsetzung wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch die Stadtwerke Eilenburg GmbH oder einen von ihr Beauftragten eingebaut.

(7) Der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden oder einen von ihm Beauftragten mittels Unterschrift zu bestätigen.

5. Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.

Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Gasdruckregelgerät. Er gehört zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Eilenburg GmbH.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen.

(3) Die Herstellung des NA erfolgt grundsätzlich durch die Stadtwerke Eilenburg GmbH bzw. ein von ihr Beauftragtes Unternehmen.

(4) Die Herstellung eines Netzanschlusses ist schriftlich auf dem Formular Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses bei den Stadtwerken Eilenburg GmbH zu beantragen. Mit dem Anschlussnehmer werden ein Netzanschlussvertrag oder ein Anschlussnutzungsvertrag geschlossen.

(5) Die Lage der Hauptabsperreinrichtung bzw. Absperreinrichtungen, z.B. für weitere Gebäudeteile hinter der HAE ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.

(6) Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Weitere Möglichkeiten sind mit der Stadtwerke Eilenburg GmbH abzustimmen. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflasterung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidung usw. beeinträchtigt werden.

(7) Mit der Hauptabsperreinrichtung endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

6. Zähler / Zählerplätze / Messung

(1) Der Gaszähler ist Eigentum der Stadtwerke Eilenburg GmbH.

(2) Die Größe und die Art des Gaszählers sowie dessen Aufstellungsort werden von der Stadtwerke Eilenburg GmbH bestimmt.

(3) Im Versorgungsbereich der Stadtwerke Eilenburg GmbH kommen grundsätzlich nur Einstützenszähler zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass durch geeignete Halterungen eine Entlastung der Rohrleitung und ein spannungsfreier Zählereinbau gewährleistet sind.

(4) Die Stadtwerke Eilenburg GmbH installiert den Gaszähler auf der Grundlage der Installationsanmeldung nach Terminabsprache mit dem VIU. Einbauten von Gaszählern sind mindestens 24 Stunden im Voraus bei der Stadtwerke Eilenburg GmbH anzumelden.

(5) Jeder Kunde erhält einen eigenen Gaszähler. Unterzähler werden von der Stadtwerke Eilenburg GmbH in Kundenanlagen nicht installiert. In der Installationsanlage eingebaute Unterzähler sind durch das VIU gesondert dauerhaft zu kennzeichnen.

(6) Die Aufstellungsorte von Gaszählern sind so zu wählen, dass die Gaszähler leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

(7) Der Aufstellungsort muss den Anforderungen der TRGI 2008 entsprechen.

(8) Die Messung der vom Netzkunden entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Netzbetreiber, Stadtwerke Eilenburg GmbH.

(9) Der Betrieb der Messeinrichtung obliegt dem Messstellenbetreiber. Dies ist entweder der Netzbetreiber oder ein Dritter.

(10) Die Messung erfolgt dabei durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge, sowie ggf. durch stündliche registrierende Leistungsmessung mit Zählerfernablesung. Der Messstellenbetreiber bestimmt nach den Vorgaben des Netzbetreibers Stadtwerke Eilenburg GmbH die Art, Zahl, Größe und den Aufstellort der Mess- und Steuereinrichtung.

(11) Die technische Anforderung an die Messstelle und ggf. Datenfernübertragung sind dem Messstellenbetreibervertrag zu entnehmen.

7. Plombenverschlüsse

(1) Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind, müssen plombiert werden können.

Plombenverschlüsse der Stadtwerke Eilenburg GmbH dürfen vom Installateur nur mit Zustimmung geöffnet werden.

Bei Gefahr dürfen Plombenverschlüsse ohne Genehmigung geöffnet werden, in diesem Falle sind die Stadtwerke Eilenburg GmbH unverzüglich zu informieren.

(2) Haupt- und Sicherungstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

(3) Werden Beschädigungen festgestellt, ist die Stadtwerke Eilenburg GmbH unverzüglich zu verständigen.

8. Druckregelgeräte / Gasströmungswächter

(1) Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein entsprechender Raum/Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die Anforderungen für den Raum/Platz werden durch die Stadtwerke Eilenburg GmbH festgelegt.

(2) Messeinrichtungen und Gas- Druckregelgeräte, die Eigentum der Stadtwerke Eilenburg GmbH sind, dürfen nur von der Stadtwerke Eilenburg GmbH, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung vom VIU ein- oder ausgebaut werden.

(3) Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler, sowie der Gas-Druckregelgeräte sind vor Beginn der Arbeiten mit der Stadtwerke Eilenburg GmbH abzustimmen.